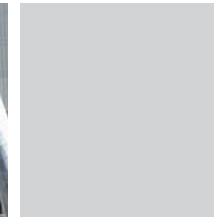




18. Dezember 2008

Produkteinführung

Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX - neu



Unterstützte Beschäftigung (UB) Teil 1

- ■ Ausgangssituation
- ■ Zielsetzung und Zielgruppe
- ■ Produktentwicklung
- ■ Einordnung Produktlogik / Erwartungshaltung

II. Zielsetzung und Zielgruppe



Zielgruppe

- Durch die Aufnahme der UB in das SGB IX wird ein Personenkreis in den Fokus gerückt, für den bisher mit den herkömmlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Integration in Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht eröffnet werden konnte und die Eingliederung in Werkstätten für behinderte Menschen vielfach als der einzig verbleibende Weg zur Teilhabe am Arbeitsleben angesehen wurde.
- Behinderte Menschen haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die in § 38a SGB IX normierten Leistungen.
- Erkenntnisse über das Potenzial des Teilnehmers können im Vorfeld einer Teilnahme an UB durch eine umfassende Diagnostik (z.B. Fachdienste der BA, DIA-AM, Schule) gewonnen werden. Teilnahme an DIA-AM ist keine Zugangsvoraussetzung für UB.



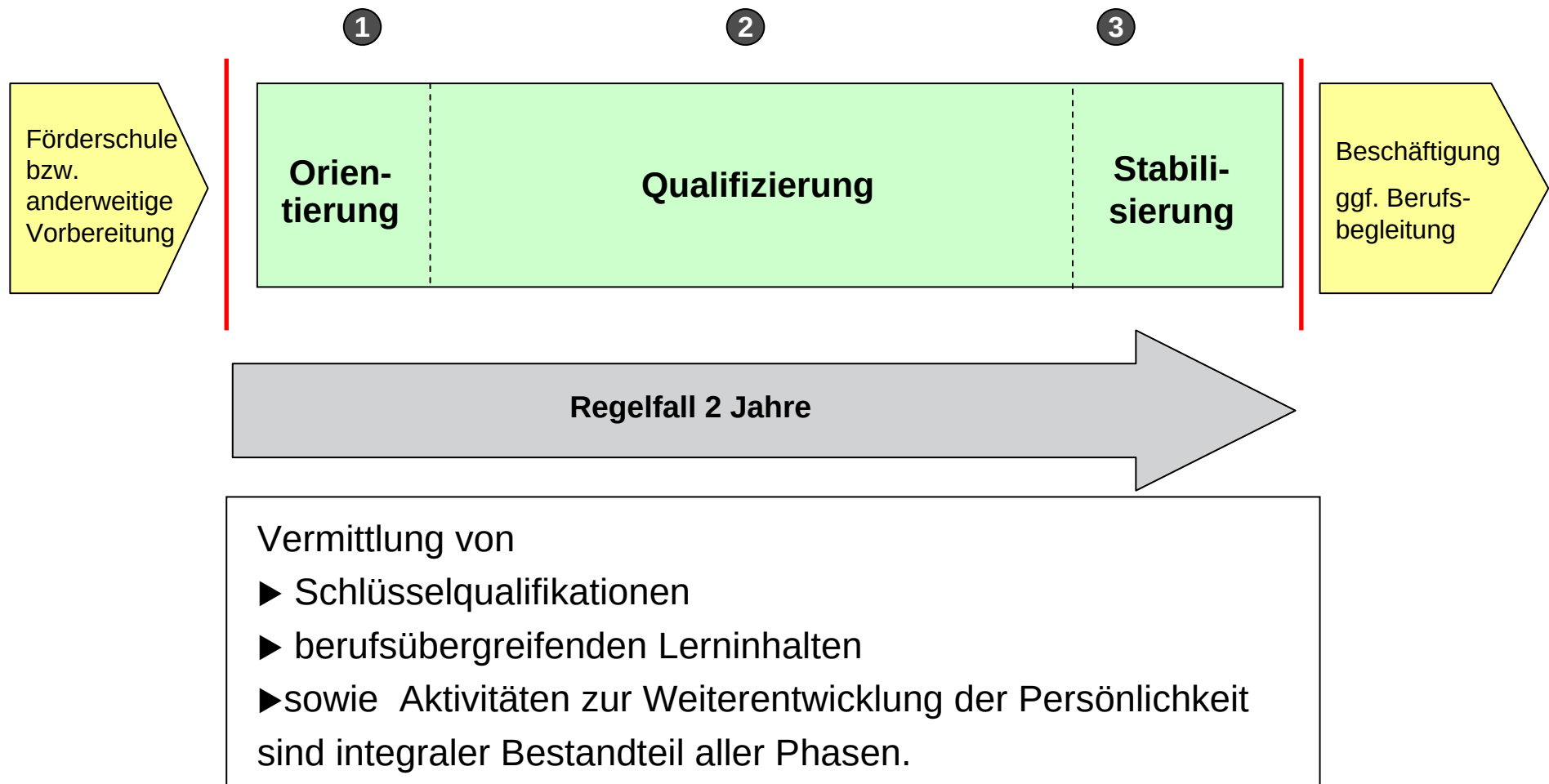
Zielgruppe - Definition

■ **Zielgruppe** sind behinderte Menschen mit einem Potenzial für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, für die eine Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit anderen (inhaltlich „weiterführenden“) Teilhabeleistungen, insbesondere Leistungen zur Berufsvorbereitung und Berufsausbildung nicht, mit Leistungen nach § 38a SGB IX aber möglich erscheint. Zur Zielgruppe zählen nicht behinderte Menschen, die werkstattbedürftig im Sinne des § 136 SGB IX sind.

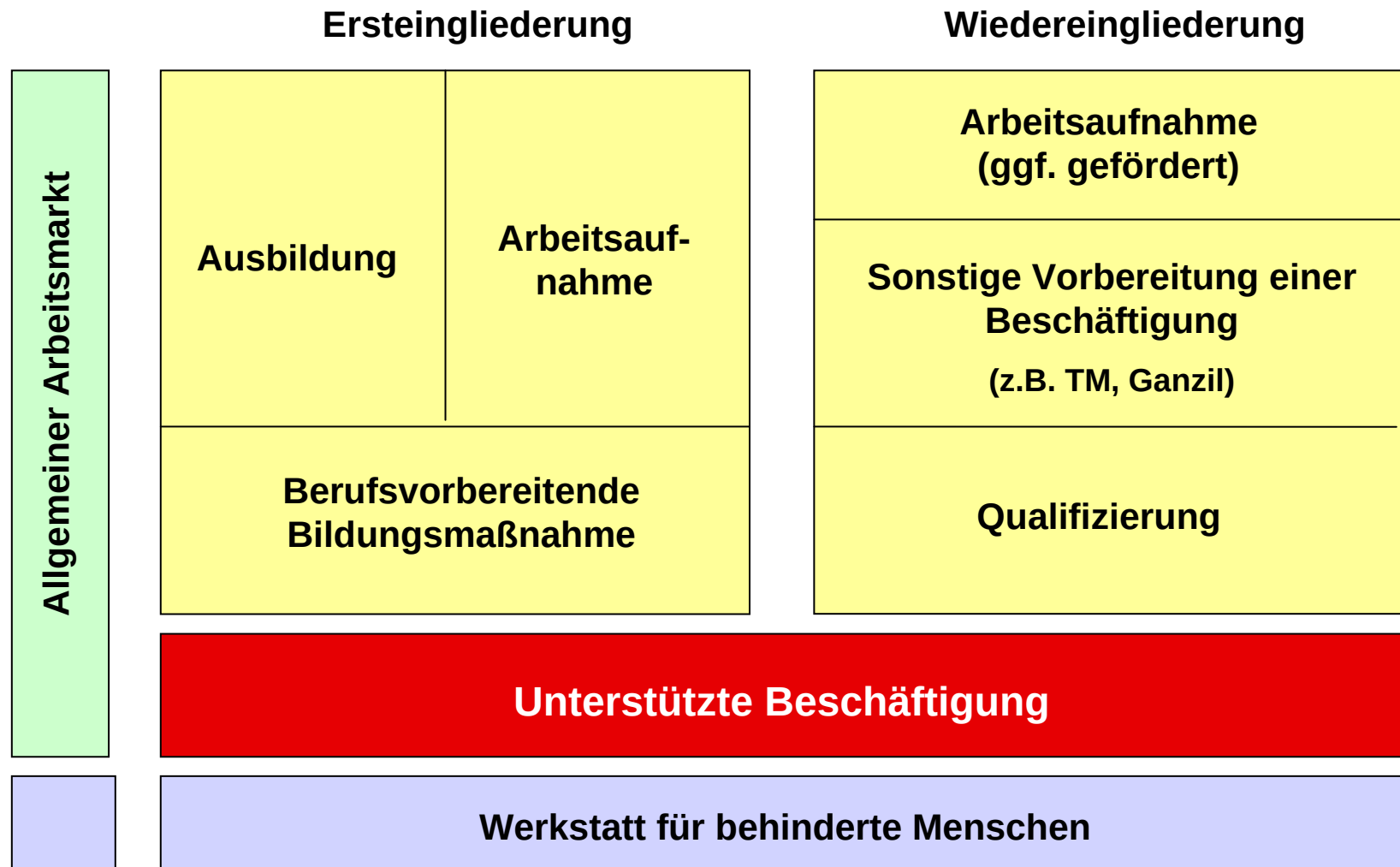
■ **Zur Zielgruppe gehören insbesondere**

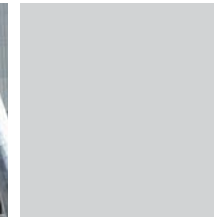
- lernbehinderte Menschen im Grenzbereich zur geistigen Behinderung,
- geistig behinderte Menschen im Grenzbereich zur Lernbehinderung,
- Menschen mit nachhaltigen psychischen Störungen und / oder Verhaltensauffälligkeiten (nicht im Akutstadium).

Individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ)



Einordnung UB in die Reha-Förderung



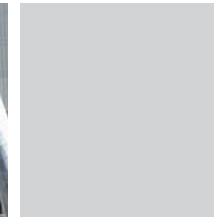


VII. Produktinhalt - Details



Die InbeQ umfasst drei Phasen mit folgender Zielsetzung:

- Auf Basis des identifizierten, besonderen Unterstützungsbedarfs Akquise grundsätzlich geeigneter Qualifizierungsplätze und betriebliche Erprobung zur Platzierung des Teilnehmers im Betrieb
- **(Orientierungsphase)**
- Unterstützte Einarbeitung und Qualifizierung auf dem individuell am besten geeigneten Platz, der eine berufliche Perspektive bietet
- **(Qualifizierungsphase)**
- Festigung im betrieblichen Alltag zur Realisierung einer dauerhaften Beschäftigung im Betrieb
- **(Stabilisierungsphase)**



Personal

- Einsatz von **Qualifizierungstrainern**
- Der **Personalschlüssel** beträgt:
 - 1 Qualifizierungstrainer zu 5 Teilnehmern
- **Minimaler Personalansatz: 1,0**
 - 0,5 Sozialpädagoge ist innerhalb des minimalen Personalansatz zwingend vorzusehen
- Einsatz von **festangestelltem Personal** und **Honorarkräften**



Weitere Rahmenbedingungen

■ ■ Mittagessen

- im Maßnahmekostensatz enthalten

■ ■ Fahrdienst

- unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit
- Abrechnung erfolgt gesondert



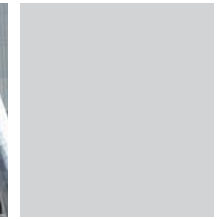
Leistungstatbestand „individuelle betriebliche Qualifizierungsphase“ nach § 38a Abs. 1 SGB IX

- Rechtsanspruch ggü Rehabilitationsträgern (BA, RV, UV und Versorgungsträger)
- Leistungsfestsetzung setzt prognostische Einschätzung voraus, dass die individuelle betriebliche Qualifizierungsphase zu sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis führt
- Rehabilitationsträger kauft zur Durchführung der Unterstützten Beschäftigung die Leistung bei einem Dienstleister ein (bei der BA unter Berücksichtigung des Vergaberechts)



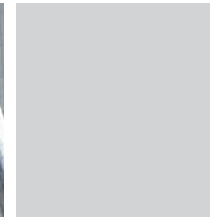
Unterstützte Beschäftigung - Leistungsdauer

- Grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzt
- Verlängerung im Einzelfall um bis zu weiteren zwölf Monaten möglich
 - auf Grund der Behinderung kann gewünschter nachhaltiger Qualifizierungserfolg nicht anders erreicht werden und
 - hinreichend gewährleistet, dass weitere Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung führt



Leistungstatbestand „Berufsbegleitung“ § 38a Abs. 3 SGB IX

- Nach Abschluss eines Arbeitsvertrages weitere Unterstützung zur Sicherung der Beschäftigung auf allgemeinem Arbeitsmarkt – zB Krisenintervention - wegen Behinderung erforderlich
- Regelmäßig Integrationsämter zuständig (auch UV-/Versorgungsträger; nicht: BA, Grundsicherungsträger und RV)
- Soweit Integrationsamt zuständig, besteht ein Anspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel der Ausgleichsabgabe (wie bei Arbeitsassistenz)
Hinweis: Länderanteil an Ausgleichsabgabe ab 2009 um 10 Prozentpunkte auf 80 v.H. gesteigert (aktuell rd. 50 Mio EUR/jährl.)



Unterstützte Beschäftigung - Absicherung der Rehabilitanden

- ■ Während der Maßnahme i. d. R. Ausbildungsgeld; gfls. Übergangsgeld
- ■ In RV-, UV-, KV- und PV pflichtversichert
- ■ Jederzeit kann im Einzelfall festgestellt werden, dass Rehabilitationsbedarf zur Eingliederung in eine Werkstatt für Behinderte Menschen besteht > individuelle betriebliche Qualifizierung (bQ) wird auf Dauer des Berufsbildungsbereiches (BBB) zur Hälfte angerechnet (maximal dürfen BBB und InbeQ 36 Monate andauern)